

Reglement

**für die
Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere
vom 7. bis 12. Oktober 2010**

und

**die 45. OLMA-Braunvieh-Auktion
vom Dienstag, 12. Oktober 2010**

in St.Gallen

Reglement für die OLMA-Braunvieh-Auktion

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Die Höhepunkte bilden die Vier-Rassen-Eliteschau mit Milchkühen der Rassen Braunvieh, Holstein, Fleckvieh und Jersey, die Braunviehauktion und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA Besucherinnen und Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren. Zur besonderen Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren der OLMA-Kantone und des Fürstentums Liechtenstein werden am Dienstag, 12. Oktober 2010 rare Zuchttiere zum Kauf angeboten.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

45. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere	Do 7. bis Di 12. Oktober
9. Vier-Rassen-Eliteschau	Do 7. bis So 17. Oktober
Schaufenster der Tierzucht mit Milchkühen, Fleischrindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Do 7. bis So 17. Oktober

1. Zweck

Die OLMA veranstaltet zur Förderung des Absatzes von qualitativ hochwertigen Braunvieh-Tieren aus dem Gebiet der OLMA-Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zur Erleichterung des Viehankaufes sowie zur Demonstration von typischen und marktreifen Zuchttieren eine Zuchtvieh-Ausstellung mit Auktion.

2. Organisation

Für die Vorbereitung und Durchführung der Auktion sind die von der OLMA, den OLMA-Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein eingesetzte Tierausstellungskommission unter dem Präsidium von Josef Kühne, Benken, und die ihr unterstellte OLMA-Auktionskommission unter dem Präsidium von Eugen Schläpfer, Wolfhalden, verantwortlich. Mit den organisatorischen Aufgaben (Anmeldung, Einkauf, Transport, Abrechnung und Währschaftsverhandlungen, Verwertung von nicht verkauften Tieren etc.) sind die Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG) und die graubündenVIEH AG beauftragt. Die NSG zeichnet als Übernahmeorganisation.

3. Durchführung

Auffuhr:	Dienstag, 5. Oktober 2010	10.00 – 13.00 Uhr
	Falls Auktionstiere ausgetauscht werden müssen, so hat dies bis spätestens Montag, 11. Oktober 2010 um 08.00 Uhr zu erfolgen.	
Auktion:	Dienstag, 12. Oktober 2010	ab 10.30 Uhr
Abtransport:	Dienstag, 12. Oktober 2010	ab 16.30 Uhr

4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Mitglieder von Braunviehzuchtgenossenschaften und -vereinen sind berechtigt, Tiere an die Braunviehauktion anzumelden.

- 4.1 Der Lieferant muss Eigentümer des Tieres sein und im Sinne von Art. 6 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung über einen anerkannten Betrieb verfügen.
- 4.2 Gesamthaft können 38 Tiere ausgestellt werden.
- 4.3 Betreffend Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit gelten die Vorschriften des Veterinärarnamtes des Kantons St.Gallen (siehe Ziffer 11).
- 4.4 Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche frist- und formgerecht angemeldet worden sind und für die kein Vorkaufsrecht besteht.
- 4.5 Die angemeldeten Tiere müssen dem aktuellen Zuchtziel entsprechen und zum Zeitpunkt der Anmeldung folgende Bedingungen erfüllen:

Merkmal	Rinder	Kühe
Zum Zeitpunkt der Anmeldung:		
Belegung bzw. Trächtigkeit:	spätestens bis 15. Februar	mindestens 5 Monate
Milchwert (MIW):	mindestens 100	mindestens 100
Zum Zeitpunkt der Auffuhr zudem:		
1. Laktation	-	mindestens 23 kg Tagesmilch
2. Laktation	-	mindestens 28 kg Tagesmilch
Schalmtest	-	negativ

5. Anmeldung

Anmeldeformulare und Reglement sind zu beziehen bei:

- Nutz- und Schlachtviehgenossenschaft (NSG), Postfach, 9105 Schönengrund
www.viehanmeldung.ch, Tel. 071 350 03 90 / Fax 071 350 17 84
- graubündenVIEH AG, Sägenstrasse 97, Postfach 120, 7001 Chur
www.agrischa.ch Tel. 081 254 20 10 / Fax 081 254 20 19

Anmeldeschluss ist der **31. Juli 2010**.

6. Ankaufsbedingungen

- 6.1 Die Übernahmeorganisation (NSG) entscheidet über die Zukäufe. Sie übernimmt die Tiere im Rahmen der Vorschau mittels Verwertungsauftrag. Die Tiere sind auf den vereinbarten Zeitpunkt für den Transport an die OLMA bereitzustellen. Nutzen und Gefahr verbleiben bis zum Verlad beim Lieferanten.
- 6.2 Kann ein Tier aus zwingenden Gründen, wie Seuchenfall, Unfall oder Krankheit nicht geliefert werden, so ist dies durch ein tierärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin.
- 6.3 Der Steigerungserlös, mindestens jedoch der im Verwertungsauftrag vereinbarte Mindestpreis, abzüglich einer Verkaufsprovision von 5% des Steigerungserlöses und eines Futtergeldes von Fr. 30.-, wird dem Lieferanten nach unbenutztem Ablauf der Währschaftsfrist ausbezahlt.
- 6.4 Muss ein Lieferant ein Tier aufgrund von **Währschaftsmängeln**, für die er verantwortlich ist, zurücknehmen, so hat er eine Provision von 1,5% des Steigerungserlöses sowie das Futtergeld von Fr. 30.- an die Übernahmeorganisation zu bezahlen und für allfällige Schäden im Rahmen seiner Währschaftsverpflichtung aufzukommen.
Muss ein Minderungsanspruch des Käufers von der Übernahmeorganisation anerkannt werden, so reduziert sich der Erlös für den Lieferanten entsprechend (Viehwährschaft).
- 6.5 Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation im Rahmen des Verwertungsauftrages dieselben **Währschaftsgarantien** zu leisten, wie sie die Übernahmeorganisation gegenüber dem Käufer an der Auktion leistet (Ziffer 8.).
- 6.6 Sämtliche Tiere werden bei der Auffuhr einer **tierärztlichen Kontrolle** durch den OLMA-Tierarzt unterzogen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere die sich seit der Vorschau negativ entwickelt haben, werden zurückgewiesen. Der Verwertungsauftrag fällt sodann für beide Seiten entschädigungslos dahin. Allfällige Kosten für den Transport trägt der Lieferant. Muss ein Tier während der Ausstellung ausgetauscht werden, so trägt der Lieferant die Transportkosten.

Rückweisungen wegen Währschaftsmängeln und die entsprechenden Folgen gemäss Ziffer 6.5 bleiben vorbehalten.
- 6.7 Stierkälber und Mast-Kuhkälber, welche in der Zeit zwischen Auffuhr und Versteigerung geboren werden, gehören der Übernahmeorganisation. Sie werden nicht versteigert. Zucht-Kuhkälber, welche in der Zeit zwischen Auffuhr und Auktion geboren werden, werden anschliessend an das Muttertier einzeln versteigert. Der Erlös des Kuhkalbes geht an den Verkäufer des Muttertiers.
- 6.8 Nach der Auktion geborene Kälber gehören dem Käufer des Muttertieres.
Ein allfälliger Rückkauf eines Kalbes durch den Lieferanten ist zwischen Käufer und Lieferanten direkt zu regeln.

- 6.9 Unterkunft, Fütterung und Pflege der Tiere während der Ausstellung ist Sache der OLMA. Das Milchgeld gehört der OLMA.
- 6.10 Tiere aus Biobetrieben werden im Tieraussstellungskatalog wie folgt gekennzeichnet („Biobetrieb“).
- 6.11 Die durchschnittliche Zellzahl (Eutergesundheit) von Tieren mit abgeschlossenen Laktationen wird im Katalog aufgeführt.

7. Versteigerung

- 7.1 Ab Vertragsabschluss ist jeder Direktverkauf durch den Lieferanten und die Übernahmeorganisation untersagt. Die Tiere können während der üblichen Öffnungszeiten der Stalungen an der OLMA besichtigt werden.
- 7.2 Die Tiere werden durch das Personal der OLMA zur Versteigerung vorgeführt.
- 7.3 Wer ein Tier anlässlich der Versteigerung zum ausgerufenen Preis erwerben will, hat dies bei der Vorführung des betreffenden Tieres deutlich anzuzeigen bzw. in der Folge durch Preisangebote mitzubieten.
- 7.4 Den Lieferanten ist das Mitbieten und Mitbieten-lassen untersagt. Zuwiderhandelnde werden in den Folgejahren von der Viehlieferung ausgeschlossen.
- 7.5 Wenn ein Tier bei der Auktion den erwarteten Mindestpreis erreicht oder überschritten hat, wird es dem Meistbietenden zugeschlagen. Wer bei der Versteigerung durch die Auktionsleitung den Zuschlag erhält, ist Käufer und wird sofort Eigentümer des Tieres.
- 7.6 Der Käufer des Tieres hat nach dem Zuschlag den Kaufpreis in bar sofort oder bargeldlos innert 14 Tagen zu bezahlen.
Die ersteigerten Tiere bleiben bis zum Abend des Auktionstages in der OLMA und können von den Käufern frühestens ab 16.30 Uhr gegen Vorweisung des Kaufvertrages übernommen werden.
- 7.7 Die bei der Auktion nicht verkauften Tiere verbleiben der Übernahmeorganisation.
- 7.8 Die Übernahmeorganisation ist am Abend des Auktionstages für den Verlad der Tiere besorgt. Sie haftet dabei nur für fachgerechten Verlad und Transport. Die Transportkosten an den Bestimmungsort trägt der Käufer.

8. Währschaft

- 8.1. Die Übernahmeorganisation und die OLMA gewähren dem Käufer eines Auktionstieres folgende Währschaftsgarantie:
 - 8.1.1 "Gesund und recht", mit der Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.

- 8.1.2 Für Eutererkrankungen, welche sich die Tiere während der Ausstellung zuziehen, kann der Lieferant nicht haftbar gemacht werden.
 - 8.1.3 Milchertrag gemäss Kaufvertrag bei leistungsgerechter Fütterung, mit einer Frist von 9 Tagen ab Anhandnahme des Tieres für die Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge.
 - 8.1.4 Der Lieferant haftet für eine vollständige Tiergeschichte zwecks Geltendmachung der Raufutterverzehrer-Beiträge.
- 8.2 Allfällige Fehler betreffend die Angaben im Katalog werden bei der Vorführung des Tieres ausdrücklich bekannt gegeben.
- 8.3 Die Geltendmachung einer Mängelrüge richtet sich nach Art. 202 OR und nach der Verordnung betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung im Viehhandel. Insbesondere hat der Käufer mit eingeschriebenem Brief innerhalb der festgesetzten Fristen und unter Vorlage allfälliger Unterlagen, welche den Mangel belegen, beim zuständigen Gericht seines Wohnortes vorsorglich ein Vorverfahren zur Untersuchung des Tieres durch einen Sachverständigen zu beantragen.
- 8.4. Der Lieferant des Tieres hat gegenüber der Übernahmeorganisation die Währschaftsgarantie gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 schriftlich zu leisten. Für die Übernahmeorganisation läuft die Frist zur Geltendmachung einer allfälligen Mängelrüge gegenüber dem Lieferanten erst mit dem Ablauf der Fristen gemäss den Ziffern 8.1.1 bis 8.1.3 ab.
Der Lieferant hat der Übernahmeorganisation allfällige Fehler in den im Katalog enthaltenen Angaben über Trächtigkeitsdauer und Milchmenge rechtzeitig vor der Versteigerung zu melden.
Der Lieferant haftet nicht für Fehler und Mängel, die nach erfolgtem Verlad auf dem Transport nach St.Gallen und während der Ausstellung entstehen.

9. Versicherung

Die OLMA versichert die Tiere zwischen Anhandnahme durch die Übernahmeorganisation und Anhandnahme des Tieres im Stall des Käufers, sofern dieser auf Schweizer Boden oder auf Boden des Fürstentums Liechtenstein steht, andernfalls bis zur Landesgrenze. Der Umfang der Haftung geht nicht über die Leistungen der von der OLMA abgeschlossenen Tierversicherung hinaus.

10. Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Reglement wird ein Schiedsgericht eingesetzt, welchem je ein Vertreter der Parteien und der Präsident des Kantonsgerichtes St.Gallen angehören. Die Entscheide des Schiedsgerichtes sind endgültig.

11. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Veterinäramtes des Kantons St.Gallen vom März 2010 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

- a) **Für jedes Tier muss ein Begleitdokument vorliegen.**
- b) Bei den Auktionstieren muss ein Laborresultat vorliegen, welches beweist, dass in einer nach dem 16.09.2010 entnommenen Blutprobe keine Antikörper gegen das IBR/IPV-Virus nachweisbar waren.
Es dürfen nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Der Tierbesitzer muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten. Sie dürfen auch am Tage der Auffuhr keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen aufweisen.
- c) Der Tierbesitzer bestätigt, dass die Tiere gesund sind und dass er im Bestand keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen festgestellt hat. **Das Formular mit dem Laborresultat ist dem Zulassungsschein anzuheften.**
- d) Der Lieferant von Kühen, welche zur Auktion gelangen, muss beim letzten Melken vor dem Abtransport an die OLMA eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vornehmen. **Das Untersuchungsergebnis muss negativ sein und ist auf dem Zulassungsschein durch den Lieferanten zu bestätigen.**
- e) Kühe mit Euterinfektionen dürfen nicht aufgeführt werden.
- f) Mit Antibiotika behandelte Kühe sind nicht zugelassen.
- g) Bei laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen bzw. zurücktransportiert. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Lieferant.
- h) Änderungen durch den Kantonstierarzt des Kantons St.Gallen aufgrund einer allfälligen Seuchengefahr bleiben vorbehalten.
- i) **Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen.**

Die vollständigen Vorschriften betreffend Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit befinden sich im Anhang dieses Reglements.

12. Anerkennung des Reglements

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung bzw. mit dem Bieten auf ein Tier, anerkennen Lieferanten und Käufer die Bestimmungen dieses Reglements.

OLMA Tierausstellungskommission

Präsident

Josef Kühne

alt Nationalrat

Vizepräsident

Hanspeter Egli

Direktor Olma Messen

OLMA Auktionskommission

Präsident

Eugen Schläpfer

Meisterlandwirt

St.Gallen, 10.03.2010

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz
Veterinärdienst
Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen



Gesundheitsdepartement
des Kantons St.Gallen
Telefon 071 229 35 30, Fax 071 229 42 79

OLMA 2010

Vorschriften betreffend Tierseuchen, Tierschutz und Eutergesundheit für

- Auktionsrinder
- Ausstellungstiere
- Tiere kommerzieller Aussteller

1. DER VETERINÄRDIENTST ERLÄSST FOLGENDE WEISUNG:

1.1. SEUCHENPOLIZEILICHE ANORDNUNGEN / TIERTRANSPORT

1.1.1. Tiertransport

Die für die Olma bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.

1.1.2. Tiertransportfahrzeug

Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

1.1.3. Seuchenfrei

Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

1.1.4. Ansteckungsverdächtig

Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert.

1.2. RINDVIEH

1.2.1. Kennzeichnung

Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche mit einer unveränderten Kennzeichnung einer anerkannten Herdebuchzuchtorganisation oder den neuen, offiziellen Tierverkehrsdatenbank-Ohrmarken korrekt markiert sind.

Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen!

1.2.2. Begleitdokumente

Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom OLMA-Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.

Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die OLMA-Tierausstellung der Vermerk 'retour' aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum/Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind.

Erfolgt während der OLMA eine Handänderung, muss durch die OLMA ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

1.2.3. Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD)

1.2.3.1. Absender

Der Tierhalter meldet der TVD den 'Abgang zu anderem Betrieb in Inland' des aufgeführten Tieres.

1.2.3.2. Ausstellung

Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung.

1.2.3.3. Empfänger

Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der TVD Nr. 185 231.8.

1.2.4. Auf der zentralen Datenbank erfasste Rückverfolgbarkeit der Tiere

Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

1.2.5. Schutzmassnahmen gegen IBR/IPV

Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung muss ein Laborresultat vorliegen, welches beweist, dass in einer nach dem 16. September 2010 entnommenen Blutprobe keine Antikörper gegen das IBR/IPV-Virus nachweisbar waren. Das Laborresultat muss mit dem Zulassungsschein zusammengeheftet werden.

Es dürfen nur Tiere aus klinisch absolut unverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Der Tierbesitzer muss unterschriftlich bestätigen, dass in den 21 Tagen vor der Auffuhr in seinem Bestand keine Tiere an Atemwegserkrankungen litten. Sie dürfen auch am Tage der Auffuhr keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen aufweisen.

1.2.6. Schutzmassnahmen gegen BVD/MD

Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche in der Tierverkehrsdatenbank im Zusammenhang mit der BVD keiner Sperre unterliegen.

1.2.7. Zulassungsschein

Für Tiere der Rindergattung muss der Tierhalter die erforderlichen Angaben auf dem Zulassungsschein eintragen und bestätigen, dass die Tiere gesund sind und dass im Bestand keine IBR/IPV-verdächtigen Erscheinungen festgestellt wurden. Das negative IBR-Resultat ist dem Zulassungsschein anzuheften. Bezüglich BVD können für jedes Tier entsprechende Auszüge aus der TVD beigeheftet werden.

Für Tiere anderer Gattungen sind die erforderlichen Angaben auf individuellen tierärztlichen Zeugnissen zu bestätigen.

1.3. SCHAFE und ZIEGEN

1.3.1. Kennzeichnung

Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgeführt werden, welche mit einer unveränderten Ohrmarke einer anerkannten Herdebuchzuchtorganisation oder einer neuen, offiziellen Tierverkehrsdatenbank-Ohrmarke korrekt markiert sind.

1.3.2. Begleitdokumente sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

1.3.3. Nur für Schafe:

Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die kurz (20 Tage) vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

1.3.4. Nur für Ziegen:

Es dürfen nur Ziegen aus anerkannt CAE-freien Beständen aufgeführt werden.

1.4. SCHWEINE

1.4.1. Kennzeichnung

Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche mit einer unveränderten Ohrmarke einer anerkannten Herdebuchzuchtorganisation oder einer neuen, offiziellen Tierverskehrsdatenbank-Ohrmarke korrekt markiert sind.

Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der OLMA-Ausstellung korrekt markiert werden.

1.4.2. Begleitdokumente sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

1.4.3. Es dürfen nur Schweine aus EP/APP-freien Betrieben aufgeführt werden.

1.4.4. Bescheinigung der Seuchenfreiheit

Der Tierbesitzer bestätigt auf dem Begleitdokument durch das Ankreuzen der Position 'Seuchenfreiheit' unterschriftlich, dass in seinem Betrieb keine sichtbaren Infektionskrankheiten aufgetreten sind und der Bestand keinen seuchenpolizeilichen Massnahmen unterworfen ist.

1.5 ÜBRIGE TIERE

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

1.6. TIERSCHUTZ

1.6.1. Vorschriften

Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind bei der Haltung der Tiere einzuhalten. Die einzelnen Platzverhältnisse dürfen generell, gemäss den Richtlinien über die Haltung von Tieren der Rinder-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung, nicht unterschritten werden. **Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens je ein Tier weniger aufgestallt wird**, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.

1.6.2. Werbung

Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September) beim Veterinärdienst des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

1.6.3. Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten

Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind (z.B. Schafe, deren Schwänze kürzer als 5 cm sind). **Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und wenn sie beanstandet werden müssen, werden sie zurückgewiesen.**

1.6.4. Küken

Küken dürfen nur so ausgestellt werden, dass keine direkte Berührung durch das Olma-Publikum möglich ist. Zudem müssen sich die Küken an einen nicht einsichtbaren Teil des Geheges zurückziehen können.

1.6.5. Tierschutzrelevante Praktiken an Rindern und Kühen auf Ausstellungen

Gemäss Weisungen des Bundesamtes für Veterinärwesen und in Anlehnung an das Reglement über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter ASR, genannt '**Ehrenkodex**', werden folgende Massnahmen erlassen:

Erlaubt sind:

- Die Anwendung von **Kosmetika**, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- Das **äusserliche Versiegeln der Zitzen, ausschließlich mit Collodium**, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird.
- Die Verwendung von Medikamenten unter tierärztlicher Kontrolle. Die Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.

Verboten sind:

- **Zu lange Zwischenmelkzeiten**, bei mindestens **zwei Melkungen pro Tag**, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen.
- Das Einsetzen von **Fremdkörpern** irgendwelcher Art und das Verabreichen von **Substanzen** in den Pansen mittels Sonde. (**Drenching**)
- Das **Eingeben oder Einspritzen von Substanzen**, die das natürliche Temperament des Tieres verändern, insbesondere Periduralanästhesie.
- Das enge Einbinden der Sprunggelenke sowie der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke.
- Die Behandlung des Euters mit Substanzen und mechanischen Hilfsmitteln, u. a. partielles Ablassen der Milch, welche die natürliche Form des Euters verändern und das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen (Roping).
- Das Verwenden von Leim oder mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenform und -stellung.

1.6.6. Vollzugsmassnahmen / Sanktionen

Missachtungen der Auflagen unter Pkt. 1.6 werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7. ALLGEMEINES

1.7.1. Kosten

Im Kanton St.Gallen werden die Kosten für die Untersuchung auf IBR/IPV von der Tierseuchenkasse übernommen. Allfällige übrige Untersuchungskosten gehen zulasten der Tierbesitzer.

1.7.2. Tierärztliche Überwachung

Mit der seuchenpolizeilichen Überwachung der Ausstellung wird der Olmatierarzt

Dr. D. Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St.Gallen
Tel. 071 / 244 81 10 Fax 071 / 245 55 94

beauftragt.

Die entstehenden Kosten fallen zulasten der OLMA.

1.7.3 Tierärztliche Behandlung

Tiermedizinische Behandlungen dürfen nur durch den bezeichneten Ausstellungstierarzt vorgenommen werden. Bei Missachtungen, werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7.4. Änderungen

Der kantonale Veterinärdienst St. Gallen behält sich bei veränderter Seuchenlage weitere oder anders lautende Vorschriften vor. Allfällige Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem Kantonstierarzt des Kantons St.Gallen zu besprechen.

2. DER OLMATIERARZT SCHREIBT VOR:

2.1. ÜBERWACHUNG DER EUTERGESUNDHEIT FÜR AUSSTELLUNGSTIERE

Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport muss bei den Kühen vom Besitzer, Melkberater oder Tierarzt eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen werden. Das negative Untersuchungsergebnis ist auf dem Zulassungsschein durch den Besitzer unterschriftlich zu bestätigen.

Die Überwachung der Tiere bei der Auffuhr und während der Ausstellung wird durch den Olmatierarzt organisiert.

Bei den laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen. Mit Antibiotika behandelte, laktierende Kühe sind nicht zugelassen.

Das Melken ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren (Zitzentauchen).

2.2. PFERDE

Die Pferde müssen wirksam gegen Skalma geimpft sein (Zwei Grundimpfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen. Der Abstand der jährlichen Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 365 Tage betragen). Die Impfung ist durch ein tierärztliches Zeugnis auszuweisen.

St.Gallen, 10.03.2010

VETERINÄRDIENTST ST.GALLEN
Der Kantonstierarzt:

Dr. Th. Giger

DER OLMATIERARZT:

Dr. D. Fleischer